



Merkblatt über den Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 58 Abs. 5 Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG)

Wenn Sie ein Ruhegehalt beziehen und ein oder mehrere Kinder erzogen oder gepflegt haben, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen einen Kindererziehungsergänzungszuschlag zum Ruhegehalt erhalten. Die Regelungen gelten für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter. Von ihr werden sowohl die vor dem 1.12.2011 (Inkrafttreten des NBeamtVG) vorhandenen Versorgungsempfänger/innen erfasst als auch diejenigen, deren Versorgungsanspruch erst nach diesem Zeitpunkt beginnt. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag nach dem bis dahin in Niedersachsen geltenden § 50b BeamtVG des Bundes ist von dem Zeitpunkt an nicht mehr zu zahlen.

1. Voraussetzungen für die Zahlung des Kindererziehungsergänzungszuschlages

Ihnen wird ein Kindererziehungsergänzungszuschlag für Zeiten gezahlt, in denen Sie

- zwei oder mehr Kinder gleichzeitig erzogen bzw. nicht erwerbsmäßig gepflegt haben (**Mehrkindfall**) oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig in einem Beamtenverhältnis ruhegehaltfähige Dienstzeiten zurückgelegt haben (**Einkindfall**) oder
- ein Kind erzogen oder nicht erwerbsmäßig gepflegt und gleichzeitig eine andere pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt haben (**Einkindfall**).

Liegen die Voraussetzungen sowohl für den Mehrkindfall als auch für den Einkindfall vor, so erhalten Sie den Kindererziehungsergänzungszuschlag für den Mehrkindfall. Der Zuschlag wird **nicht** für Zeiträume gezahlt, für die Ihnen ein Kindererziehungszuschlag (§ 58 Abs. 1 NBeamtVG) zusteht.

Zu berücksichtigen sind dabei nur nach dem 31.12.1991 liegende Zeiten

- der Kindererziehung bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres oder
- der nichterwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Auch für vor dem 1.1.1992 geborene Kinder wird der Kindererziehungsergänzungszuschlag gezahlt, soweit die Erziehungs- oder Pflegezeiten nach dem 31.12.1991 liegen. Die Kindererziehungs- oder Pflegezeiten beginnen mit dem Tag der Geburt und enden spätestens mit Vollendung des 10. bzw. 18. Lebensjahres des Kindes.

Sie erhalten den Zuschlag aufgrund einer Kindererziehungszeit nur dann, wenn Ihnen die Kindererziehungszeit auch zuzuordnen ist. Soweit Ihnen die Zeit nicht zuzuordnen ist, z. B. weil sie bei gemeinsamer Erziehung dem anderen Elternteil zugeordnet wurde, steht Ihnen ein Kindererziehungsergänzungszuschlag nicht zu.

Sie erhalten den Zuschlag aufgrund der Pflege eines Kindes oder einer anderen Person nur, wenn Sie wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege der pflegebedürftigen Person in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig waren. Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für Sie, solange Sie einen Pflegebedürftigen im Sinne des § 14 Sozialgesetzbuch XI (SGB XI) **mindestens 14 Stunden wöchentlich** in seiner häuslichen Umgebung pflegen. Voraussetzung für die Versicherungspflicht ist außerdem, dass der Pflegebedürftige einen Anspruch auf Leistungen aus der sozialen oder der privaten Pflegeversicherung hat. Eine Erwerbstätigkeit, die Sie neben der Pflegetätigkeit ausüben, darf **nicht mehr als 30 Stunden wöchentlich** betragen. Frühestmöglicher Beginn der Rentenversicherungspflicht ist der 1. April 1995.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht für Erziehungs- und Pflegezeiten gezahlt, für die Sie bereits Anspruch auf Rentenleistungen haben, die dem Kindererziehungsergänzungszuschlag entsprechen. Diese Leistung setzt in der gesetzlichen Rentenversicherung mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten voraus.

Als Nachweis für Ihre Versicherungspflicht legen Sie bitte einen **Versicherungsverlauf** in der gesetzlichen Rentenversicherung vor. Sie erhalten ihn durch einen Antrag auf Kontenklärung bei dem für Sie zuständigen Rentenversicherungsträger.

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird von Amts wegen zusammen mit Ihrem Ruhegehalt festgesetzt. Sie müssen also keinen förmlichen Antrag stellen, um ihn zu erhalten.

2. Berechnung des Kindererziehungsergänzungszuschlages

Die Höhe des Kindererziehungsergänzungszuschlages ergibt sich aus der Anlage zum NBeamtVG. Der Zuschlag beträgt für jeden Monat, in dem die Voraussetzungen erfüllt waren, für den **Mehrkindfall** 0,99 € und für den **Einkindfall** 0,75 € (Stand 01.12.2022).

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag ist mit folgender Formel zu berechnen:
zu berücksichtigende Monate x Faktor entsprechend der Anlage zum NBeamtVG

Beispiel:

Für die gleichzeitige Erziehung von zwei Kindern bis zum 10. Lebensjahr in den alten Bundesländern vom 01.04.1995 bis 31.03.2000 und der Erziehung eines Kindes bis zum 10. Lebensjahr und Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis vom 01.04.2000 bis 31.03.2001 beträgt der Kindererziehungsergänzungszuschlag:

01.04.1995 bis 31.03.2000:	60 x 0,99 €	= 59,40 €
01.04.2000 bis 31.03.2001:	12 x 0,75 €	= <u>9,00 €</u>
Insgesamt:		68,40 €

3. Begrenzungen des Zuschlags gemäß § 58 Abs. 7 NBeamtVG

Ihre höchstens erreichbare Versorgung (Höchstruhegehaltssatz von 71,75 % sowie höchste Dienstaltersstufe) darf nicht überschritten werden. Diese Berechnung wird hier nicht genauer dargestellt. Sie ist jedoch den Bescheiden über die Gewährung der Zuschläge zu entnehmen.

4. Vorübergehende Gewährung des Kindererziehungsergänzungszuschlages gemäß § 61 NBeamtVG

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag kann auf Antrag auch vorübergehend gewährt werden. Voraussetzung ist, dass Sie wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden oder wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze (z.B. bei Polizisten) in den Ruhestand getreten sind. Außerdem müssen Sie entsprechende Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung erworben, dort aber die maßgebende Altersgrenze noch nicht erreicht haben. Sie erhalten dann den Zuschlag zum Ruhegehalt, solange Sie aus der Rentenversicherung noch keine entsprechenden Leistungen beziehen können. Auf eine vorübergehende Gewährung von Zuschlägen besteht kein Anspruch, wenn Sie sonstige Einkünfte über 450 Euro hinaus erzielen oder bereits einen Ruhegehaltssatz von mindestens 66,97 % erreicht haben.

5. Steuerfreiheit des Kindererziehungsergänzungszuschlages

Der Kindererziehungsergänzungszuschlag ist, obwohl er Bestandteil des steuerpflichtigen beamtenrechtlichen Ruhegehalts ist, für die Erziehungszeit vor dem 01.01.2015 geborener Kinder steuerfrei. Ist das Kind nach diesem Zeitpunkt geboren oder gehört der Zuschlag zur Bemessungsgrundlage einer steuerpflichtigen Hinterbliebenenversorgung (Sterbegeld, Witwen-, Witwer- und Waisengeld), so ist der gesamte Versorgungsbezug steuerpflichtig.

Mit freundlichen Grüßen
**Niedersächsisches Landesamt
für Bezüge und Versorgung**
www.nlbv.niedersachsen.de